

87. Ist § 222 Abs. 2 ZPO. auf Ausschlußfristen für die Beschreitung des Rechtswegs anzuwenden?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Dezember 1919 i. S. L. (Rl.) m. Deutsches Reich (Weil.). III 299/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die auf Zahlung von Gehalt und Kaution gerichtete Klage des im Meeresdienst als Festungsbauwart beschäftigt gewesenen Klägers ist vom Berufungsgericht abgewiesen worden, weil die Klage erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zur Beschreitung des Rechtswegs (§ 150 RVO.) erhoben sei. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter weist den Gehalts- und Pensionsanspruch des Klägers ab, weil der Bescheid des Kriegsministers vom 29. November 1915 der endgültige und dem Kläger am 1. Dezember 1915 zugestellt sei, die Zustellung der Klage aber erst am 2. Juni 1916 stattfand und demnach der Kläger das Klagrecht verloren habe.

Dabei ist übersehen, daß der 1. Juni 1916 ein Feiertag (Simmelfahrt) war. Darum blieb die sechsmonatige Klagefrist durch Zustellung der Klage am 2. Juni als dem nächstfolgenden Werktag gemäß § 222 Abs. 2 ZPO. gewahrt. Die Anschauung des Beklagten, daß § 222 Abs. 2 ZPO. nicht eingreife, ist rechtsirrig. Der durch die Novelle vom 17. Mai 1898 unberührt gebliebene § 222 Abs. 2 (früher § 200 Abs. 2) hat, wie die Motive zur Zivilprozeßordnung betonen, dem Art. 329 ADO. und dem Art. 92 WD. entsprochen. Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs wollte eine derartige Vorschrift völlig ablehnen. Die Motive Bd. 1 S. 286—287 zu § 153 des Entwurfs begründeten dies mit dem Satz „die für den Wechsel- und Handelsverkehr sowie für den gerichtlichen Verkehr in dieser Hinsicht getroffenen

besonderen Bestimmungen (W.D. Art. 92, StGB. Art. 329, 330 Abs. 2, ZPO. § 200 Abs. 2, StPO. § 43 Abs. 2) haben in besonderen Verhältnissen ihren Grund und eignen sich nicht zur Übertragung auf das bürgerliche Recht.“ In der zweiten Kommission und in der Reaktionskommission wurde jedoch der § 193 StGB. geschaffen und zwar wurde zunächst die Leistung (Prot. Bd. I S. 190—193), sodann auch die Willenserklärung der Regel des Erfasses des Sonn- oder Feiertags durch den nächstfolgenden Werktag unterworfen. Wegen dieser Beschränkung auf Willenserklärung und Leistung ließ sich, wie die Motive zur Zivilprozeßnovelle vom 17. Mai 1898 bemerken, der § 200 Abs. 2 (jetzt § 222 Abs. 2) nicht durch Verweisung auf das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigen. Die in ihm gegebene, aus Sätzen des materiellen Rechtes entnommene, der Heilighaltung der Sonn- und Festtage und der guten Sitte dienende (Prot. Bd. I S. 191) Vorschrift ist eine durchgreifende Regel des gerichtlichen Verfahrens. Auch auf diese Regel wie auf die sämtlichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Klagerhebung, als auf unmittelbar eingreifende, nehmen alle die Gesetze Bezug, welche nach dem Vorgange des preussischen Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 § 2 das Anbringen der Klage innerhalb bestimmter Frist bei Verlust des Klagerrechts fordern, so insbesondere das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 114, das Reichsbeamtengesetz § 150, das Offizierpensionsgesetz § 39 und das Mannschafftsversorgungsgesetz § 42. Jene Regel des Endigens der Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags bedeutet eben, daß — wie § 193 StGB. es formuliert — der nächstfolgende Werktag an die Stelle des Sonn- oder Feiertags tritt, oder, anders ausgedrückt, daß die am nächstfolgenden Werktag zugestellte Klage als schon am Sonn- oder Feiertage zugestellt gilt — wie Art. 329 StGB. für den Tag der Erfüllung formuliert hatte. Die Frage, wann die Klage zugestellt ist, blieb stets eine ausschließlich zivilprozeßrechtliche. Diese Frage selbständig oder gar abweichend von der jeweils geltenden Zivilprozeßordnung zu beantworten, lag niemals im Rahmen und in der Absicht der bezeichneten Gesetze; sie überlassen diese Frage der jeweiligen Zivilprozeßordnung, indem sie die Eröffnung des Rechtswegs an den zivilprozeßrechtlichen Akt der Klagerhebung binden. Es ist also kein Gegengrund, daß § 222 Abs. 2 selbst, für sich allein, selbstverständlich nur die in der Zivilprozeßordnung gesetzten Fristen trifft. Eine dieser Fristen, nämlich die des § 586 ZPO., ist übrigens gerade eine Klagerhebungsfrist. Diesem § 586 Abs. 2 ist die Antragsfrist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 nachgebildet, und daß auch für diese Antragsfrist der ganze § 222 ZPO. gilt, wird in RGZ. Bd. 65 S. 25 anerkannt, obwohl der § 28 darüber schweigt. Ebenso wird in RGZ. Bd. 68 S. 58 anerkannt,

daß im Anschluß an die sich nur in der Begründung zu § 28 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 befindende Bemerkung „Die Berechnung der im Tarife bezeichneten Fristen soll sich nach den §§ 199, 200 BPD. (ä. F.) richten“, der jetzige § 222 BPD. auf die Klagfrist des § 26 des Gesetzes selbst angewendet werden müsse. Es dient demnach nur der Deutlichkeit, daß das Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 § 32 (gleichlautend in den späteren Fassungen vom 27. April 1894 § 33, vom 14. Juni 1900 § 43, 3. Juni 1906 § 70, 22. Juli 1909 § 94 und 2. August 1913 § 110) und ebenso das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 § 57 (§ 52 des Entwurfs) besagen: „Für die Berechnung dieser Frist (nämlich der Frist zur Erhebung der Klage) sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend“. Die Motive zu letzterem Gesetze bemerken dazu auch nur „Die §§ 38—59 (des Entwurfs) schließen sich im allgemeinen an bestehendes Recht an und bedürfen insoweit keiner Erläuterung“. In dem Berichte der den Zivilrechtsweg in das Reichsstempelgesetz einführenden Reichstagskommission zum Entwurfe des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (6. Legislaturperiode, 1. Session 1884/85, Aktenstück Nr. 286) heißt es allerdings S. 38: „Eine Verweisung auf die Berechnung dieser Frist, wie sie die Zivilprozessordnung enthält, erschien geboten, weil die hier gesetzte Frist keine solche ist, welche ohne diese ausdrückliche Bestimmung unter die Vorschriften der Zivilprozessordnung fällt.“ Diese Auslassung der Kommission ist jedoch irrig; die Regelung der Berechnung auch dieser Frist durch die Zivilprozessordnung ergab sich schon aus der Bestimmung, daß das Klagrecht durch Klagerhebung binnen bestimmter Frist gewahrt werden muß; eben darum haben alle die vorherbezeichneten Gesetze einen solchen ausdrücklichen Satz für unnötig erachtet.“ . . .